

**FREUNDE  
der EISENBAHN e.V.**

**- FdE -**



**Satzung**

# FREUNDE DER EISENBAHN e. V.

(FdE)

- Gegründet am 10. Januar 1957 -

- Vorstand:** Peter Lindemann (1. Vorsitzender)  
(Stand 2011) Helge Scheffer (2. Vorsitzender)  
Dr. Detlef Schulze-Hagenest (Beisitzer)  
Konrad Barke (Beisitzer)  
Robert Fischer (Schriftführer)
- Briefanschrift:** Postfach 11 31 29, 20431 Hamburg  
Hamburger Straße 118, 22926 Ahrensburg (u.a. Pakete!)
- Geschäftsstelle:** Hamburger Straße 118, 22926 Ahrensburg. Öffnungszeiten  
werden in den Aktuellen Mitteilungen der Hamburger  
Blätter (Seite A) bekannt gegeben
- Telefon:** 04102 / 89 11 91 - 2
- FAX:** 04102 / 89 11 91 - 4
- Email:** [info@fde-hamburg.de](mailto:info@fde-hamburg.de)
- Bankverbindung:** **Sparda-Bank Hamburg eG**  
Konto-Nr.: 609 250  
BLZ: 206 905 00  
IBAN: DE 63 2069 0500 0000 6092 50  
BIC: GENODEF1S11
- Postbank Hamburg**  
Konto-Nr.: 2269 38-207  
BLZ: 200 100 20
- Vereinsorgan:** Hamburger Blätter - für alle Freunde der Eisenbahn
- Internet:** [www.fde-hamburg.de](http://www.fde-hamburg.de)

# Satzung (Fassung 2011)

## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freunde der Eisenbahn e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Nr. 69 VR 5874 eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Volksbildung und Kultur durch Unterrichtung über das Eisenbahnwesen sowie die Förderung wissenschaftlicher Forschung über das Eisenbahnwesen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Literatur, Dokumenten, Fotografien, sonstigen Archivalien und Gegenständen aus der Geschichte und Gegenwart des Eisenbahn- und Verkehrswesens, die der Verein in seinem Archiv für jeden Interessierten zugänglich macht. Außerdem unterrichtet er durch Vorträge, Diskussionen, Besichtigungen, Studienfahrten, Veröffentlichungen und dergleichen über die Geschichte und Technik des Eisenbahn- und Verkehrswesens und seine gesellschaftliche Bedeutung. Eisenbahnen im Sinne der Satzung sind alle Schienenbahnen.

Der Verein „Freunde der Eisenbahn e.V.“ (FdE) mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

### § 4 Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus Einzelmitgliedern und aus korporativen Mitgliedern.

### § 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig.

Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung der Beiträge nach schriftlicher Mahnung. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen worden sein.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zielen, dem Zweck oder den Interessen des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt. Das Mitglied muss schriftlich unter Nennung der Gründe über den Ausschluss informiert werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich per „Einschreiben als Einwurf“ Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

### **3. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 7 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Für Jugendliche sowie für Familienmitglieder eines vollzahlenden Mitgliedes, die auf die Zusendung von Vereinsmitteilungen verzichten, sind angemessene Ermäßigungen festzusetzen.

Korporative Mitglieder (Firmen, Körperschaften, Behörden, Vereinigungen usw.) zahlen in der Regel das Vielfache des vollen Beitrags, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Wer in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen wird, zahlt im Aufnahmejahr nur den halben Beitrag.

Von in Berufsausbildung stehenden Mitgliedern kann auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Beitrag wie für Jugendliche erhoben werden. Für Arbeitslose kann der Vorstand im Einzelfalle auf Antrag Erleichterungen beschließen.

Mitglieder der Modelleisenbahn Hamburg e.V., die vor dem 31.12.2009 dem FdE beigetreten sind, sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal jeden Jahres, also spätestens 31. März, ohne besondere Aufforderung auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen oder per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, kann der Vorstand unter anderem die Zusendung der "Hamburger Blätter für alle Freunde der Eisenbahn" aussetzen, bis alle Zahlungsrückstände ausgeglichen sind.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Arbeitskreisen des Vereins teilzunehmen; sie haben freie Benutzung des FdE-Vereinsarchivs zu den festgesetzten oder vereinbarten Zeiten unter Anerkennung der gültigen Büchereiordnung. Gleiches gilt für die Mitglieder des Modelleisenbahn Hamburg e.V., jedoch mit Ausnahme der Teilnahme an Mitglieder- und als intern angesetzten Versammlungen sowie an sog. öffentlichen Vorstandssitzungen.

Solange der Verein die "Hamburger Blätter für alle Freunde der Eisenbahn" herausgibt, erhalten die FdE-Mitglieder jeweils ein Exemplar kostenlos zugesandt.

Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung des im § 2 dargelegten Vereinszweckes sowie zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet.

### **4. Organe des Vereins**

#### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart. Nur der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein jeder für sich allein. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind nur gemeinsam berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Ermächtigung und die Festlegung der Vertretungsmacht muss schriftlich erfolgen. Auszahlungen und Überweisungen ab einer Summe von 1.500,- € müssen vom 1. und 2. Vorsitzenden genehmigt werden.

Steht kein Kandidat für das Amt des Kassenwartes zur Verfügung, beschließt die Mitgliederversammlung, welchem der beiden Vorsitzenden die Aufgaben des Kassenwartes kommissarisch übertragen werden. Sofern Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung zusätzlich bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer oder Schriftführer als Vorstandsmitglieder wählen.

Bei Abstimmungen im Vorstand haben bei Stimmgleichheit der 1. und der 2. Vorsitzende bei der zweiten Abstimmung ein doppeltes Stimmrecht. Abstimmungen im Vorstand mit Stimmgleichheit sind auf der folgenden Vorstandssitzung zu wiederholen. Die folgende Vorstandssitzung darf frühestens 5 Werktage später erfolgen. Der 1. und der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins, berufen die Versammlungen ein und verwalten das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- § 10 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer  
Die Vorsitzenden, der Kassenwart und die Beisitzer/Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen sie dem Verein mindestens ein Jahr angehört haben. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer oder nach Rücktritt bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Erklären beide Vorsitzenden ihren Rücktritt oder liegt ein Amtsablauf aus sonstigen Gründen vor, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Monaten nach Amtsablauf/Rücktritt stattfinden muss.
- § 11 Arbeitskreise, Ausschüsse  
Entfällt vollständig.
- § 12 Erweiterter Vorstand  
Entfällt vollständig.
- § 13 Schlichtungsausschuss  
Entfällt vollständig.
- § 14 Rechnungsprüfer  
Die Rechnungslegung und der Jahresabschluss des Vereins sind durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, es ist jeweils einer in geraden und einer in ungeraden Jahren zu wählen. Ferner wählt die Mitgliederversammlung je einen Stellvertreter.
- § 15 Mitgliederversammlungen  
Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, sie muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt sein. Eine entsprechende Veröffentlichung in den „Hamburger Blättern“ steht dem gleich. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden, wenn dem Vorstand ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Kassenwart hat einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen, ferner berichten die Rechnungsprüfer. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Mitgliederversammlungen sind sonst einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenigstens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.

## 5. Abstimmungen

- § 16 Art der Abstimmung  
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.  
Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn ein stimmberechtigter Anwesender es verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Beschlussfassung erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültig stimmen, gelten als in der betreffenden Stimmauszählung als nicht erschienen.
- § 17 Vereinsmitteilungen  
Nachrichten und Ankündigungen können in den „Hamburger Blättern für alle Freunde der Eisenbahn“ veröffentlicht werden.

## **6. Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens**

### **§ 18 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Auflösung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 19 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, beispielsweise wegen Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung und Kultur über das Eisenbahn- und/oder Verkehrswesen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die nach § 18 für die Auflösung des Vereins einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber, welcher Institution das Vereinsvermögen als Anfallberechtigte zugewiesen wird. Dazu ist die genaue Bezeichnung der Körperschaft mit Anschrift und organschaftlicher Vertretung anzugeben.

## **7. Übergangsbestimmungen**

### **§ 20 Satzungsänderungen durch den Vorstand**

Der Vorstand kann solche Satzungsänderungen vor der nächsten Mitgliederversammlung durchführen, die das Amtsgericht im Zusammenhang mit der Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt oder die das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Erteilung der Gemeinnützigkeit zur Auflage macht.

## Beitrittserklärung

Hiermit beantrage(n) ich meine/wir unsere Aufnahme als Einzelmitglied/korporatives Mitglied in den Verein

### FREUNDE der EISENBAHN e.V.

\_\_\_\_\_  
(Familienname bzw. Name der  
Firma oder Körperschaft)

\_\_\_\_\_  
(Vornamen, Rufname unterstrichen)

Geboren am: \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(PLZ) (Ort)

Telefon: \_\_\_\_\_  
(privat)

\_\_\_\_\_  
(geschäftlich/dienstlich)

Beruf: \_\_\_\_\_

Besondere Interessen oder Fachgebiete\*): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Der/die Unterzeichner/in bestätigt, die Vereinssatzung erhalten zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass der Verein für Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen nicht haftet, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.**

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Elternteiles oder des Erziehungsberechtigten erforderlich:**

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Zum Beitritt veranlasst durch:

\_\_\_\_\_  
**Nichtzutreffendes bitte streichen**

**\*) Angabe freigestellt**